



HSPVNRW

Verkleinerte Kennzeichen

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 19.10.2025

Verkleinerte Kennzeichen

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise– die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Verkleinerte Kennzeichen

Hinweis

- Das Copyright für die hier gezeigten Kennzeichen liegt beim Verfasser.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Verfasser – wo es möglich und erforderlich war – die Kennzeichen abgeändert (neutralisiert), indem er Buchstaben und Zahlen verändert hat; zumeist durch Einfügen einer führenden 0.

Verkleinerte Kennzeichen

Sachverhalt

- Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wird ein Pkw angehalten und überprüft. Das Fahrzeug ist mit verkleinerten Kennzeichen („Kurzzeichen“) versehen.
- Der Fahrer händigt seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigungen aus.

Verkleinerte Kennzeichen

Form, Größe, Ausgestaltung, Beschriftung

- **Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.**

§ 12 II S. 2 FZV

Verkleinerte Kennzeichen

Normtext

- **Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes, der zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse zur Erlangung einer EU-Typgenehmigung benannt ist, verlangen.**

Anlage 4,
Nr. 4 Ergänzungen

Verkleinerte Kennzeichen

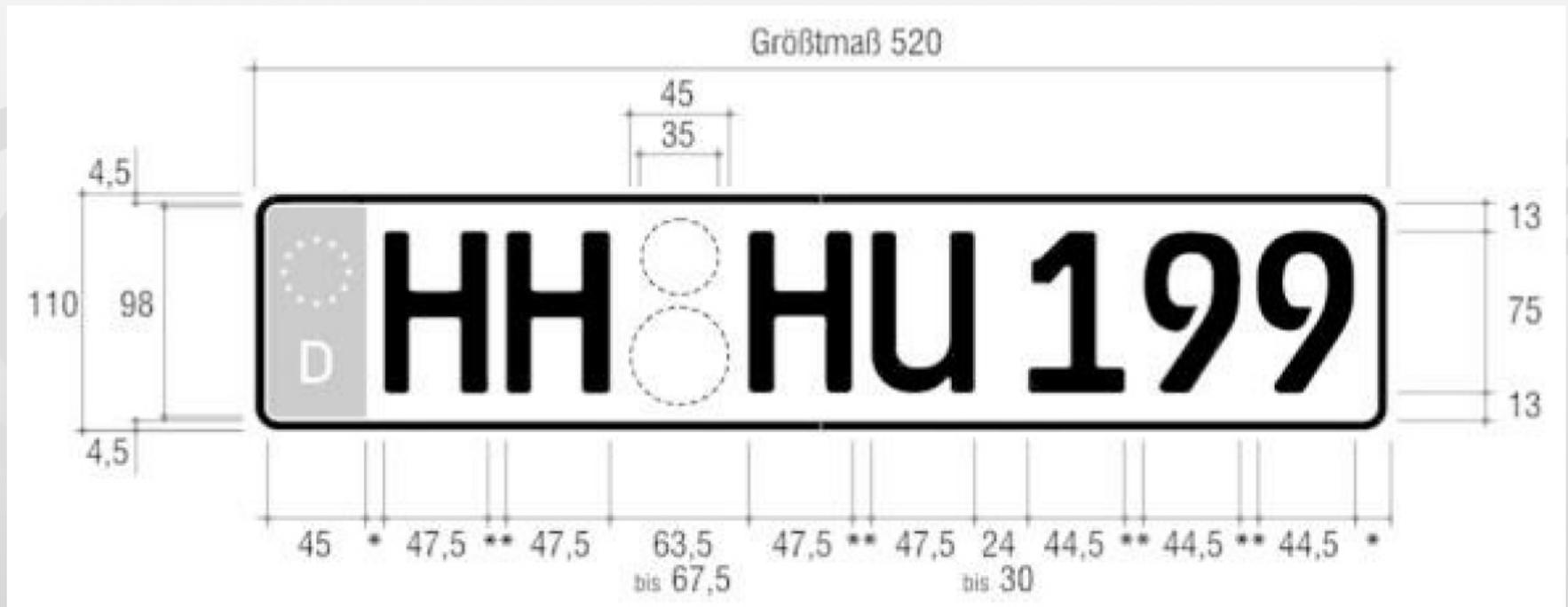
Normtext

- Wird in einem solchen Gutachten festgestellt, dass an einem Kfz die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d genehmigen; dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen oder den Anbau von Zubehör die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist.

Anlage 4,
Nr. 4 Ergänzungen

Verkleinerte Kennzeichen

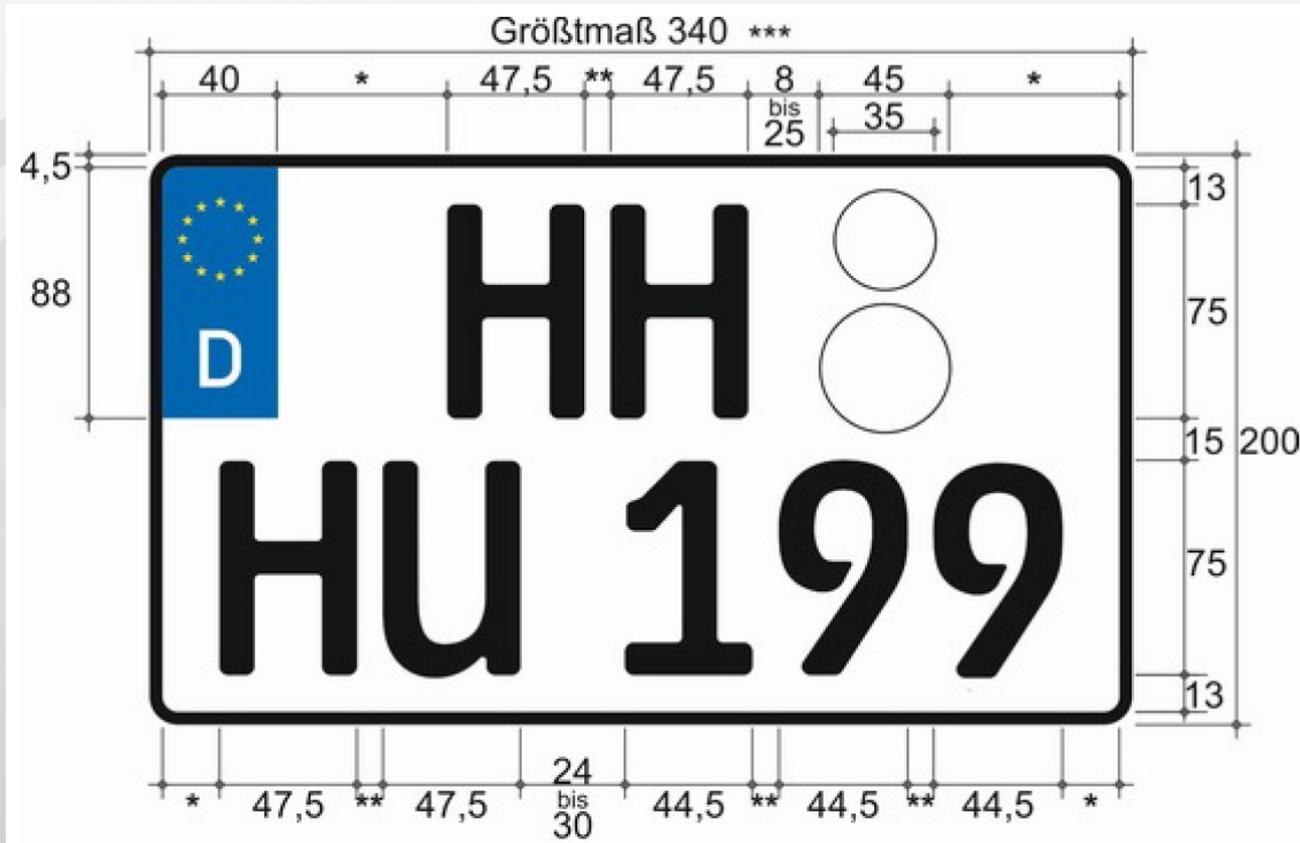
Einzeilige Kennzeichen



Anlage 4,
Abschnitt 2 Nr. 1

Verkleinerte Kennzeichen

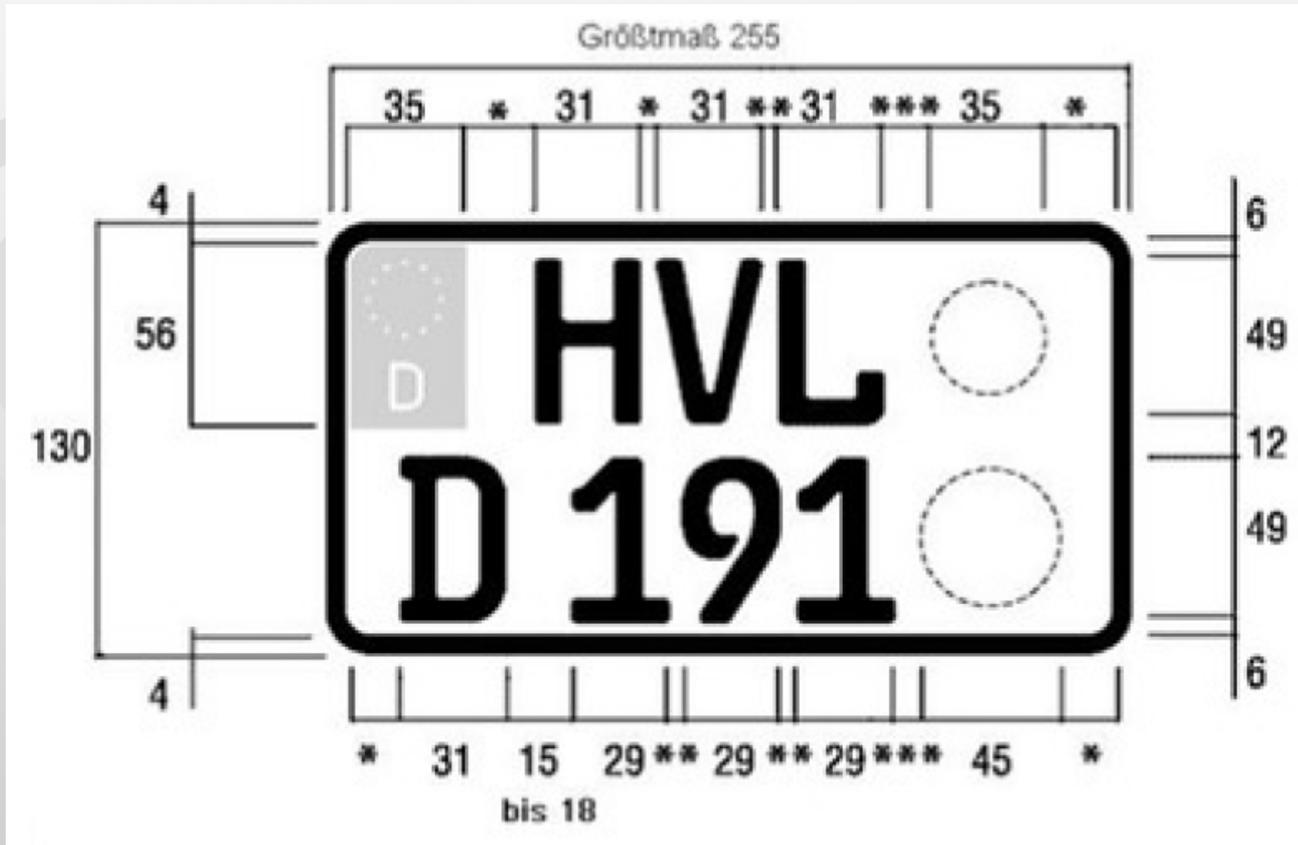
Zweizeiliges Kennzeichen



Anlage 4,
Abschnitt 2 Nr. 2

Verkleinerte Kennzeichen

Verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen



Anlage 4,
Abschnitt 2 Nr. 3

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- Manche Autofahrer möchten gerne ein verkürztes Kennzeichen („Kurzzeichen“) fahren.
- Ist das möglich ?



Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- **Form, Größe und Ausgestaltung [...] müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.**
 - **Ein Kennzeichenschild muss [...] dem Normblatt DIN 74069:2022-10 entsprechen.**
- § 12 II Satz 2, 3 FZV
- **Anlage 4 weist für die Eurokennzeichen in der Breite lediglich ein Größtmaß aus.**
 - **Die DIN 74069:2022-10 verweist auf die Anlage 4 zurück (Kap. 6.1.1, S. 8), bestätigt dieses Größtmaß (Tabelle 1, S. 10) und weist zusätzlich daraufhin:**
 - ***„Kürzere Schilder sind zulässig, wenn die Länge des Kennzeichens in fetter Mittelschrift [...] nach Anlage 4 zur FZV dies ermöglicht.“***

§ 12 II Satz 2, 3 FZV iVm Anlage 4

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- **„Gemäß Anlage 4 FZV ist das Größtmaß der Kennzeichen festgelegt.**
- **Das Mindestmaß wird mittelbar bestimmt durch die einheitlich zu verwendende Schrift sowie die Ausgestaltung des Euro-Feldes und des Raumes für die Plaketten.“**

VG Würzburg, Urt. v. 23.02.2022
W 6 K 21.644

§ 12 II Satz 2, 3 FZV iVm Anlage 4

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- **Kurzkennzeichen sind grundsätzlich möglich** ✓



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1

Verkleinerte Kennzeichen Größe

- **Kurzkennzeichen sind grundsätzlich möglich** ✓



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- **Kurzkennzeichen sind grundsätzlich möglich** ✓



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1

Verkleinerte Kennzeichen

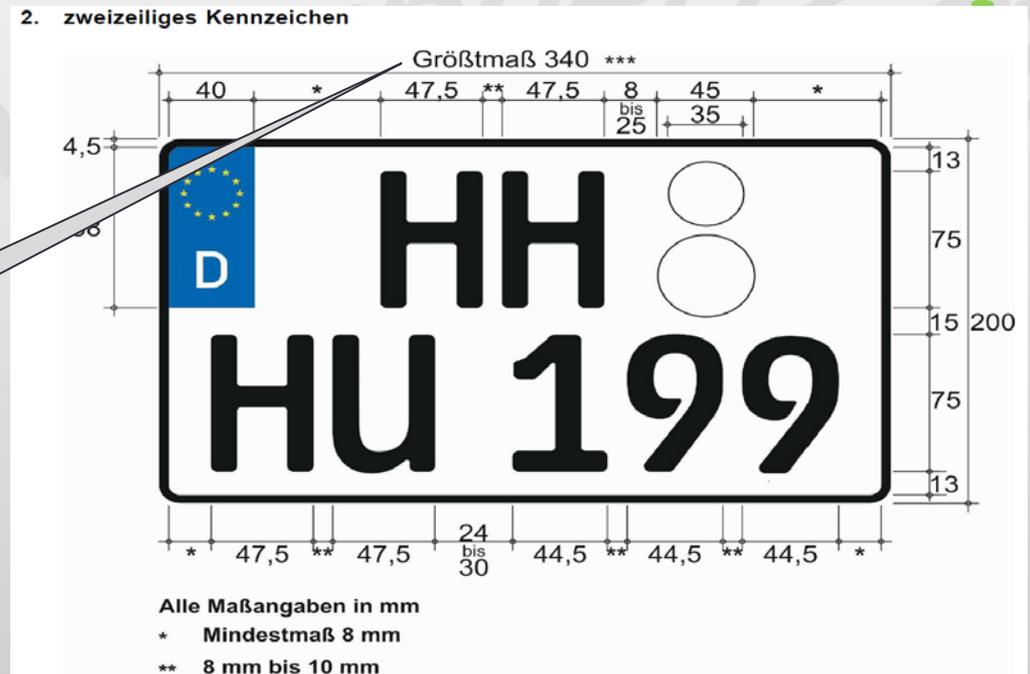
Größe

- Bisweilen wird auch der Wunsch nach Verwendung zweizeiliger Kennzeichen vorgetragen.
- Ist das möglich ?

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- **„Kürzere Schilder sind zulässig, wenn die Länge des Kennzeichens in fetter Mittelschrift [...] nach Anlage 4 zur FZV dies ermöglicht.“**



Das Größtmaß kann eingekürzt werden; das Kennzeichen wird schmaler.

§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 2 Nr. 2 lit b) iVm DIN 74069:2022-10

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- Größe und Ausgestaltung müssen auch bei Verwendung von zweizeiligen Kennzeichen den Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. !



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 lit. b) und Abschnitt 2 Nr. 2

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- Es dürfen jedoch keine (!) verkleinerten zweizeiligen [Leichtkraftrad-]Kennzeichen verwendet werden.



VG Berlin, Urt. v. 18.11.2015

11 K 330.15

VG Würzburg, Urt. v. 23.02.2022

W 6 K 21.644

§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 lit. d), Satz 2 und Abschnitt 2 Nr. 3

Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- Bisweilen wird aber dennoch der Wunsch nach Verwendung eines [Leichtkraftrad-]Kennzeichens vorgetragen.
- Ist das möglich



Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- **„Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen. Wird in einem solchen Gutachten festgestellt, dass an einem Kfz die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens [...] nicht möglich ist, kann die Zulassungsstelle eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen [Leichtkraftrad-] Kennzeichens [...] genehmigen.“**

VG Würzburg, Urt. v.
23.02.2022
W 6 K 21.644
VG Koblenz, Urt. v. 15.05.2006
4 K 1442/05
VG München, Urt. v.
11.04.2008
M 23 K 07.5594

§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 4 (Ergänzungsbestimmungen)

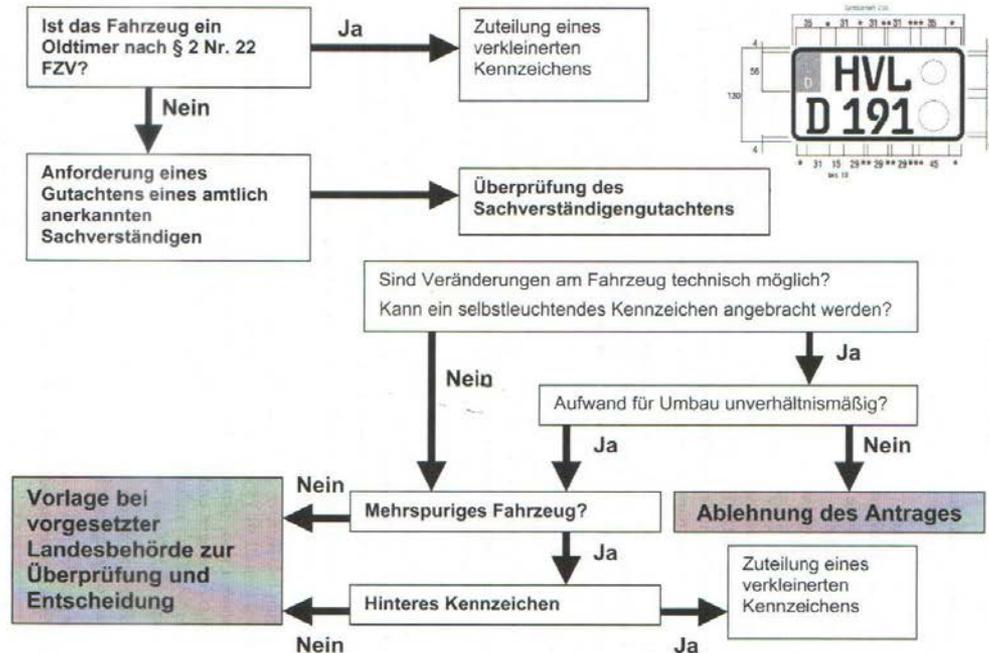
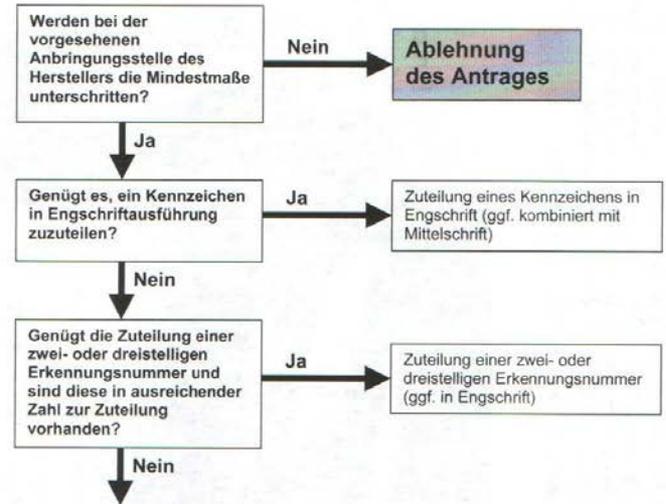
Verkleinerte Kennzeichen

Größe

- **Amtspflichtverletzung (§ 839 I S. 1 BGB) bei der Abstempelung eines Kennzeichenschildes nach § 12 III FZV**
 - **In diesem Zusammenhang sind womöglich Amtspflichtverletzungen der Zulassungsbehörde zu prüfen, denn diese hat die entgegen § 12 II FZV angebrachten verkleinerten Kennzeichen durch die Abstempelung „genehmigt“.**
 - **In einem anders gelagerten Fall heißt es: *„Durch das Abstempeln soll vielmehr darüberhinausgehend sichergestellt werden, dass das zugelassene Fahrzeug nur mit dem ihm zugewiesenen Kennzeichen am Straßenverkehr teilnimmt und die versehentlich doppelte Vergabe von identischen Nummernschildern aufgrund etwa von Fehlern des Schilderherstellers verhindert wird.“***

BGH NZV 2018, 379.

Verkleinerte Größe



Verkleinerte Kennzeichen

Internetbasierte Zulassung

- Bei der internetbasierten Zulassung teilt die Zulassungsstelle dem Antragsteller das Kennzeichen zu.
- Die Kennzeichenschilder muss der Antragsteller bei einem Dienstleiter seiner Wahl prägen lassen.
- Die Stempelplakette und die Zulassungsbescheinigung wird dem Antragsteller mit der Post zugestellt.
- Der Antragsteller muss die Stempelplakette auf dem Kennzeichenschild selbst aufbringen.

Verkleinerte Kennzeichen

Internetbasierte Zulassung

- Die Kennzeichenschilder muss der Antragsteller bei einem Dienstleister seiner Wahl prägen lassen.
- Die Größe ist durch § 12 II Satz 2, 3 FZV iVm Anlage 4 und die DIN 74069:2022-10 vorgegeben.
 - Das Größtmaß ist vorgegeben, das Mindestmaß bestimmt sich durch die verwendete Schrift.
- Eine Kontrolle durch die Zulassungsbehörde findet grundsätzlich nicht statt.

Verkleinerte Kennzeichen

Internetbasierte Zulassung

- Eine Kontrolle durch die Zulassungsbehörde findet grundsätzlich nicht statt.
- Wird ein internetbasiert zugelassenes Fahrzeug entgegen § 12 II Satz 2 FZV
 - also entgegen den Größenbestimmungen der Anlage 4 in Betrieb gesetzt , kann die Zulassungsbehörde [...] die Kennzeichenschilder einziehen.

§ 26 V Satz 5 FZV

Verkleinerte Kennzeichen

„TÜV“-Prüfung

- Eine Kontrolle im Rahmen der Hauptuntersuchung findet grundsätzlich nicht statt.
- Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn das Kennzeichen nicht den Fahrzeugdokumenten entspricht (falsche Ausführung, Ausgestaltung und/oder Größe; Angaben stimmen nicht überein).

HU-Richtlinie,
Anlage 2, Nr. 01 c)
(VkBl. 23/2017, 1015)

Verkleinerte Kennzeichen

„TÜV“-Prüfung

- Die Kennzeichengröße wird nur geprüft, wenn sie auch in der Zulassungsbescheinigung (Feld 22) eingetragen ist.
- Dazu müsste die Zulassungsbehörde das Mindestmaß in Feld 22 eintragen, etwa:
 - „ZU A: VU/H EINZEILIG, MIND. 470X110MM, MITTELSCHRIFT ODER ZWEIZEILIG, MIND. 250X200MM, MITTELSCHRIFT“.

HU-Richtlinie,
Anlage 2, Nr. 01 c)
(VkBl. 23/2017, 1015)

Verkleinerte Kennzeichen

Rechtsfolgen



Verkleinerte Kennzeichen

Rechtsfolgen

Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen - § 12 FZV

Seite 365/ 0

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
812100	Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, dessen hinteres amtliches Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht war. § 12 Abs. 1, 6, 13, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 179 BKat	0	10,00	
812106	Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, dessen vorderes amtliches Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht war. § 12 Abs. 1, 8, 13, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 179 BKat	0	10,00	
812112	Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, obwohl sich die an dem Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschilder in keinem ordnungsgemäßen Zustand *) befanden. § 12 Abs. 2, 13, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 179 BKat	0	10,00	

Verkleinerte Kennzeichen

Literatur

- **Zunner, Praxiswissen Fahrzeug-Zulassung (Losebl.), Kap. 2.1 Nr. 1 ff.**



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz